



POSTANSCHRIFT: Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT: Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT: 11014 Berlin

TEL: +49 (0)30 18 681-1117

FAX: +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET: www.bmi.bund.de

DATUM: 20. April 2012

**BETREFF: Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
Einstufung der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger
Organisationen durch bekannte Neonazis als "unpolitische" Straftat
BT-Drucksache 17/9209**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte
Antwort in 5-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus-Dieter Fritzsche

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Einstufung der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen durch bekannte Neonazis als "unpolitische Straftat"

BT-Drucksache 17/9209

Vorbemerkung der Fragesteller:

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE, auf Bundestagsdrucksache 17/8997 hat die Bundesregierung eine Übersicht über unvollstreckte Haftbefehle gegen Neonazis erstellt. Dabei teilt sie mit, zum Stichtag 4. Januar 2012 seien Haftbefehle gegen 160 Personen offen gewesen, die entweder in Polizeidateien als politisch rechts motivierte Straftäter bzw. als „Gewalttäter rechts“ aufgeführt sind oder bei denen dem Haftbefehl eine politisch rechts motivierte Straftat zugrunde liegt.

Zugleich teilt die Bundesregierung mit, bei 50 dieser 160 liege dem Haftbefehl eine politisch rechts motivierte Straftat zugrunde (zu Frage 1 und 2 auf Bundestagsdrucksache 17/8997).

Nun ist den Fragestellern klar, dass nicht jede Straftat eines Nazis eine politisch motivierte Straftat ist.

Die detaillierte Auflistung dieser 160 Haftbefehle lässt allerdings erhebliche Zweifel daran auftreten, dass die Kategorisierung einer Straftat als politisch rechts motiviert oder unpolitisch („sonstige Kriminalität“) mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt. Vielmehr drängt sich den Fragestellern der Eindruck auf, dass die Sicherheitsbehörden selbst bei Straftaten von polizeibekannten Nazis dazu tendieren, den neofaschistischen Charakter der Taten zu ignorieren und das Problem des Neofaschismus weiter zu verharmlosen. Gerade nach der Aufdeckung der Mordserie durch die NSU-Bande ist ein solches Verhalten skandalös.

Die Fragesteller beziehen sich insbesondere auf elf Fälle von Volksverhetzung bzw. des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, die in der Auflistung der Bundesregierung unter „sonstige Kriminalität“ verbucht werden. In einem Fall wird der Tathergang wie folgt dargestellt: „Die gesuchte Person griff eine andere Person (türk. Herkunft) mit beiden Händen am Hals und würgte sie. Nach der Befreiung des Zeugen beleidigte die gesuchte Person diesen mit „So was wie Ihr gehört vergast!“. In einem anderen Fall ging es um „gefährliche Körperverletzung mittels Luftpistole/Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Hitlergruß.“ Beide Straftaten werden nicht als politisch motiviert eingestuft.

Aus Sicht der Fragesteller ist es hanebüchen, einem bekannten Nazi (bei sämtlichen Personen in dieser Auflistung handelt es sich ja um solche), wenn er den „Hitlergruß“ zeigt und/oder Personen mit Migrationshintergrund „vergasen“ will, zugute zu halten,

es liege ihm keine politische Motivation für diese Tat zugrunde. Eine solche verharmlosende Einschätzung trägt dazu bei, die Statistik rechtsextremer Straftaten zu beschönigen. Durch eine solche Zählweise erklärt sich leicht, warum offiziell immer noch von nur 58 ermordeten Nazi-Opfern die Rede ist, während die korrekte Zahl nach Recherchen des Tagesspiegels und der Zeit um 100 Tote höher liegt. Die Antwort der Bundesregierung gibt Anlass zur Befürchtung, dass die tatsächliche Anzahl polizeilich bekannter, aber nicht als politisch motiviert eingeschätzter Straftaten weit höher ist als offiziell zugegeben wird.

Die Fragesteller erbitten daher genauere Erläuterungen über die konkreten Umstände dieser Delikte, soweit diese ohne Nachteil für die Ermittlungen und unter Schutz der Privatsphäre der Opfer der faschistischen Übergriffe erfolgen können. Die Fragesteller gehen davon aus, dass die Beantwortung der Anfrage bei Hinzuziehung des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus (GAR) binnen der üblichen Fristen erfolgen kann.

Vorbermerkung:

Die vom Bundeskriminalamt (BKA) in Zusammenarbeit mit den Ländern zum Jahreswechsel 2011/2012 erfolgte Überprüfung aller offenen und noch nicht verjährten Haftbefehle, die zur Sicherung eines Strafverfahrens oder zur Strafvollstreckung ergangen waren, diente dazu, gezielt nach eventuell im Untergrund agierenden Personen mit Bezügen zur politisch motivierten Kriminalität-rechts (PMK-rechts) fahnden zu können. Insofern war es unerheblich, ob der dem konkreten Haftbefehl zugrundeliegende Sachverhalt der Allgemeinkriminalität oder der politisch motivierten Kriminalität (PMK) zuzuordnen ist. Entscheidend war vielmehr, ob zu der Person Erkenntnisse vorlagen, die generell auf eine rechtsmotivierte Einstellung schließen ließen.

Die das Ergebnis dieser Überprüfung wiedergebende und in der Antwort der Bundesregierung vom 15. März 2012 (vgl. BT-Drs. 17/8997) auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Unvollstreckte Haftbefehle gegen Rechtsextremisten“ vom 27. Februar 2012 (vgl. BT-Drs. 17/8746) enthaltene Übersicht fußt – mit Ausnahme der dortigen laufenden Nummer 160 - im Wesentlichen auf Rückmeldungen der Landeskriminalämter. Dies gilt vor allem für die Rubrik „Kurzsachverhalt“ und die Zuordnung der Haftbefehle zur politisch motivierten Kriminalität (PMK) oder „sonstigen Kriminalität“.

Die Fragesteller setzen offensichtlich die Haftbefehle mit den in der Rubrik „Kurzsachverhalt“ aufgeführten Taten derselben laufenden Nummer gleich. Damit erkennen sie Folgendes:

- Im Gegensatz zu einzelnen Taten werden Haftbefehle regelmäßig nicht statistisch den Kategorien der PMK oder der Allgemeinkriminalität zugeordnet.
- Während in den polizeilichen Statistiken alle in Tateinheit oder natürlicher Handlungseinheit begangenen Straftaten als eine „Tat“ und nur bei dem Straftatbestand gezählt werden, der die höchste Strafandrohung aufweist, kann sich ein einziger Haftbefehl ebenso wie ein einziges Urteil auf verschiedene in Tatmehrheit begangene Taten und demzufolge auf Sachverhalte beziehen, die der PMK und solche die der Allgemeinkriminalität zugeordnet werden.
- Auch erfüllt im Einzelfall nicht jede der verschiedenen Taten, denen ein Beschuldigter verdächtigt wird, die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls. Demzufolge kann unter Umständen ein Beschuldigter zwar u. a. einer politisch motivierten Straftat verdächtig sein, der Haftbefehl aber wegen einer anderen, der Allgemeinkriminalität zuzuordnenden Tat ergangen sein.
- Wenn im konkreten Einzelfall der Haftbefehl in der Übersicht unter der Rubrik „sonstige Kriminalität“ geführt wird, bedeutet dies nicht, dass eine in der Spalte „Kurzsachverhalt“ ablesbare politisch motivierte Tat nicht im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes - Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst worden ist.

Die Vertreter des Bundes und der Länder haben sich im Gemeinsamen Abwehrzentrum Rechtsextremismus (GAR) darauf verständigt, eine entsprechende gemeinsame Überprüfung in gewissen zeitlichen Abständen zu wiederholen.

1. Was kann die Bundesregierung zu den Umständen des unter lfd. Nr. 28 zu Frage 1 und 2 in der genannten Antwort auf die Kleine Anfrage angeführten Deliktes der Volksverhetzung erläutern (etwa konkreter Ausdruck der Volksverhetzung, Wortlaut der Äußerungen des Beschuldigten, wem gegenüber wurde die Äußerung getan, konkrete Umstände der Tat usw.) und ist der Beschuldigte im polizeilichen Informationssystem oder in der Datei Gewalttäter rechts als Rechtsextremist erfasst?

2. Was kann die Bundesregierung zu den Umständen des unter Ifd. Nr. 33 in der genannten Antwort auf die Kleine Anfrage angeführten Deliktes der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erläutern (um was für ein Kennzeichen handelte es sich, in welcher Form/an welchem Ort/unter welchen Umständen wurde es verwendet usw.) und ist der Beschuldigte im polizeilichen Informationssystem oder in der Datei Gewalttäter rechts als Rechtsextremist erfasst?
3. Was kann die Bundesregierung zu den Umständen des unter Ifd. Nr. 46 angeführten Deliktes der Volksverhetzung in Tateinheit mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erläutern (bitte nach dem Muster der vorangestellten Fragen beantworten) und ist der Beschuldigte im polizeilichen Informationssystem oder in der Datei Gewalttäter rechts als Rechtsextremist erfasst?
4. Was kann die Bundesregierung zu den Umständen des unter Ifd. Nr. 59 angeführten Deliktes der Körperverletzung erläutern, bei dem der Beschuldigte eine Person türkischer Herkunft gewürgt und sie mit den Worten beleidigt hat „So was wie Ihr gehört vergast!“, (bitte nach dem Muster der vorangestellten Fragen beantworten) und ist der Beschuldigte im polizeilichen Informationssystem oder in der Datei Gewalttäter rechts als Rechtsextremist erfasst?
5. Was kann die Bundesregierung zu den Umständen des unter Ifd. Nr. 70 in der genannten Antwort auf die Kleine Anfrage angeführten Deliktes der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erläutern (bitte nach dem Muster der vorangestellten Fragen beantworten) und ist der Beschuldigte im polizeilichen Informationssystem oder in der Datei Gewalttäter rechts als Rechtsextremist erfasst?
6. Was kann die Bundesregierung zu den Umständen des unter Ifd. Nr. 77 in der genannten Antwort auf die Kleine Anfrage angeführten Deliktes der Volksverhetzung erläutern (bitte nach dem Muster der vorangestellten Fragen beantworten) und ist der Beschuldigte im polizeilichen Informationssystem oder in der Datei Gewalttäter rechts als Rechtsextremist erfasst?
7. Was kann die Bundesregierung zu den Umständen des unter Ifd. Nr. 94 in der genannten Antwort auf die Kleine Anfrage angeführten Deliktes der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erläutern (bitte nach dem Muster der vorangestellten Fragen beantworten) und ist der Beschuldigte im polizeilichen Informationssystem oder in der Datei Gewalttäter rechts als Rechtsextremist erfasst?

8. Was kann die Bundesregierung zu den Umständen des unter lfd. Nr. 95 in der genannten Antwort auf die Kleine Anfrage angeführten Deliktes der Verwendung von Kenzeichen verfassungswidriger Organisationen erläutern (bitte nach dem Muster der vorangestellten Fragen beantworten) und ist der Beschuldigte im polizeilichen Informationssystem oder in der Datei Gewalttäter rechts als Rechtsextremist erfasst?

9. Was kann die Bundesregierung zu den Umständen des unter lfd. Nr. 99 in der genannten Antwort auf die Kleine Anfrage angeführten Deliktes der Verwendung von Kenzeichen verfassungswidriger Organisationen erläutern (bitte nach dem Muster der vorangestellten Fragen beantworten) und ist der Beschuldigte im polizeilichen Informationssystem oder in der Datei Gewalttäter rechts als Rechtsextremist erfasst?

10. Was kann die Bundesregierung zu den Umständen des unter lfd. Nr. 134 in der genannten Antwort auf die Kleine Anfrage angeführten Deliktes der Verwendung von Kenzeichen verfassungswidriger Organisationen erläutern (bitte nach dem Muster der vorangestellten Fragen beantworten) und ist der Beschuldigte im polizeilichen Informationssystem oder in der Datei Gewalttäter rechts als Rechtsextremist erfasst?

11. Was kann die Bundesregierung zu den Umständen des unter lfd. Nr. 137 in der genannten Antwort auf die Kleine Anfrage angeführten Deliktes der Verwendung von Kenzeichen verfassungswidriger Organisationen (hier konkret genannt: „Hitlergruß“) erläutern (bitte nach dem Muster der vorangestellten Fragen beantworten) und ist der Beschuldigte im polizeilichen Informationssystem oder in der Datei Gewalttäter rechts als Rechtsextremist erfasst?

Zu 1. bis 11.

Die von den Ländern im Rahmen der Überprüfung aller offenen und noch nicht verjährten Haftbefehle gegen Personen mit Bezügen zur PMK-rechts mitgeteilten Umstände sind im Wesentlichen jeweils in der Rubrik „Kurzsachverhalt“ wiedergegeben worden. Nicht wiedergegeben worden sind die Angaben, deren Veröffentlichung dem Datenschutz widersprochen hätte (wie z. B. Namen der Beschuldigten).

Angesichts des mit der Überprüfung verfolgten Zwecks (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung) waren weitergehende Sachverhaltsangaben auch nicht erforderlich.

Sofern einzelne Haftbefehle im polizeilichen Informationssystem hinterlegt sind, verfügt die Bundesregierung über weitergehende Angaben zu den Straftaten, die dem Haftbefehl zugrunde liegen. Dies ist bei den lfd. Nummern 33, 46 und 70 der Fall:

- Ifd. Nummer 33:

Laut Haftbefehl des Amtsgerichts Säckingen wurde das Verfahren wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen von der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen nach § 205 StPO eingestellt. Details zu dieser Tat gehen aus dem Haftbefehl nicht hervor.

- Ifd. Nummer 46:

Der Angeklagte soll in Richtung einer in Stuttgart durchgeführten Kundgebung der Israelischen Religionsgemeinschaft Württemberg (IRGW) mit ca. 200 bis 300 Teilnehmern u. a. „Kindermörder, Kinderficker“ und „Kriegstreiber“ gerufen haben, weshalb die Rednerin ihr Grußwort unterbrach. Der Angeklagte streckte im Weiteren den rechten Arm zum sogenannten „Hitlergruß“ in die Höhe und rief hierbei „Jude verrecke“, was wiederum für die Veranstaltungsteilnehmer und Passanten deutlich hörbar war.

- Ifd. Nummer 70:

Die Person rasierte einer anderen Person am 16.08.2008 ein Hakenkreuz am Hinterkopf ein, damit dieser so auf ein Volksfest gehen konnte und sich auch so in der Öffentlichkeit zeigen konnte, obwohl beide wussten, dass die Verwendung solcher Kennzeichen verboten ist.

Da bei den Ifd. Nummern 59 und 134 aufgrund der Details im Kurzsachverhalt bzw. durch das angegebene Aktenzeichen der Vorgang eine Zuordnung zu Meldungen der zuständigen Landeskriminalämter im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes -Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) möglich war, können weitergehende Angaben gemacht werden - allerdings nur wie es sich um die im Kurzsachverhalten genannten politisch motivierte Taten handelt. Taten der Allgemeinkriminalität werden dem BKA von den Ländern nur zahlenmäßig zu dem Delikt mit der höchsten Strafandrohung mitgeteilt:

- Ifd. Nummer 59:

Es kam zu einem Streit zwischen dem Geschädigten und einer Person aus einer Gruppe. Dabei griff der Beschuldigte den Geschädigten mit beiden Händen am Hals und würgte ihn. Der Geschädigte konnte sich befreien und wurde mit den Worten beleidigt: "So was wie Ihr gehört vergast!"

Der Geschädigte ist deutscher Staatsbürger, türkischer Abstammung.

Der Beschuldigte war in staatsschutzmäßiger Hinsicht bis zu diesem Zeitpunkt unauffällig.

- lfd. Nummer 134:

Zwischen dem Beschuldigten und einer Angehörigen war es zu Familienstreitigkeiten gekommen. Im Beisein von eingesetzten Polizeibeamten, verließ der Beschuldigte die Wohnung und hob vor dem Wohnhaus den rechten Arm zum „Hitlergruß“ und rief hierbei laut „Sieg Heil“ und „Heil Hitler“. Außerdem schrie er „Deutschland den Deutschen“.

Die aktuelle Überprüfung der in den Fragen 1 bis 11 angeführten Personen in INPOL-Z hat folgende Treffer beim personengebundenen Hinweis „Straftäter rechtsmotiviert“ bzw. in der „Gewalttäterdatei Rechts“ ergeben:

Lfd. Nr.	Straftäter rechts-motiviert		Gewalttäterdatei Rechts	
	Ja	Nein	Ja	Nein
28	X			X
33	X			X
46	X			X
59	X			X
70		X		X
77	X			X
94		X		X
95	X			X
99	X			X
134		X		X
137	X			X

12. Inwiefern hält die Bundesregierung die Einstufungen dieser Delikte als nicht politisch motiviert für korrekt?

Zu 12.

Wie bereits in der Vorbemerkung erläutert sind in der in Rede stehenden Übersicht nicht Taten („Delikte“) sondern Haftbefehle von den zuständigen Landeskriminalämtern ausnahmsweise kategorisiert worden. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu den von Ländern in eigener Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen.

13. Inwiefern wurden zur Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksage 17/8997 auch ein Abgleich mit der Datei „Innere Sicherheit“ vorgenommen (bitte begründen, falls ein solcher nicht erfolgt ist)?

Zu 13.

Die Angaben in der Antwort der Bundesregierung vom 15. März 2012 (vgl. BT-Drs. 17/8997) auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Unvollstreckte Haftbefehle gegen Rechtsextremisten“ vom 27. Februar 2012 (vgl. BT-Drs. 17/8746) entstammen einer Abfrage bei den Ländern im Rahmen der zum Jahreswechsel 2011/2012 erfolgten Überprüfung aller offenen und noch nicht verjährten Haftbefehle.

Da sich die Fahndungsbestände/Haftbefehle zu Personen aus dem polizeilichen Informationssystem INPOL-Z ergeben, hat das BKA keinen Abgleich in der Anwendung Inpol Fall „Innere Sicherheit“ durchgeführt.

Ob und welche weiteren Systeme ggf. durch die Landeskriminalämter genutzt werden sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

14. Inwiefern hält die Bundesregierung insbesondere das Zeigen des „Hitlergrußes“ oder das Verwenden anderer Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen durch eine Person, die bereits als „Gewalttäter rechts“ bzw. als politisch motivierter Straftäter polizeibekannt ist, für korrekt?

Zu 14.

Mit dem Zeigen des „Hitlergrußes“ oder durch das Verwenden anderer Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wird grundsätzlich der Straftatbestand des § 86a des Strafgesetzbuches (StGB) verwirklicht - unabhängig davon, ob die handelnde Person in der „Gewalttäterdatei rechts“ vermerkt oder sonst als politisch motivierter Straftäter der Polizei bereits bekannt ist.

15. Wird sich die Bundesregierung mit den ermittelnden Staatsanwaltschaften in Verbindung setzen, um eine Änderung der Einstufung zu veranlassen, oder hat sie dies in der Vergangenheit bereits getan, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 15.

Die Bundesregierung sieht aus den der Vorbemerkung zu entnehmenden Gründen dazu keine Veranlassung.

16. Wie viele Fälle des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wurden in den Jahren seit 2000 (bitte pro Jahr getrennt aufführen) bundesweit erfasst?

- a) Um welche Kennzeichen welcher verfassungswidrigen Organisationen handelt es sich dabei im Wesentlichen?
- b) Wie viele dieser Fälle wurden als politisch motiviert eingestuft?

Zu 16.

Der Bundesregierung liegt für das Jahr 2000 kein elektronisch abrufbarer Datenbestand mehr vor. Da im Jahr 2001 das derzeit geltende Definitions- und Erfassungssystem der PMK eingeführt worden ist, wäre insofern ohnehin kein belastbarer Vergleich möglich.

Die nachfolgende Übersicht gibt die in den Jahren 2001 bis 2010 registrierten Fälle der Verwirklichung des § 86 a StGB differenziert nach Jahren und Phänomenbereichen wieder:

Phäno- men- bereich/ Jahr	PMK-links	PMK-Rechts	PMK-Ausländer	PMK-sonstige
2001	130	9.317	51	5.109
2002	195	8.486	46	2.958
2003	169	7.914	56	2.482
2004	179	8.407	22	3.187
2005	276	10.826	17	3.161
2006	561	12.543	21	3.368
2007	212	11.872	23	3.103
2008	141	14.185	34	1.601
2009	155	13.235	30	1.359
2010	125	11.356	16	1.251

a)

Im Wesentlichen handelt es sich um Schmierereien von Hakenkreuzen und um „Heil Hitler“-Rufe.

b)

Echte Staatsschutzdelikte, zu denen die §§ 80 bis 83, 84 bis 86a, 87 bis 91, 94 bis 100a, 102 bis 104a, 105 bis 108e, 109 bis 109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB und damit auch das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) zählen, werden immer und ausschließlich als politisch motivierte Kriminalität erfasst, unabhängig davon ob im Einzelfall tatsächlich eine politische Motivation gegeben ist.

17. In wie vielen Fällen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen seit 2000 waren die Beschuldigten zum Tatzeitpunkt als „Gewalttäter rechts“ oder politisch rechts motivierter Straftäter bekannt, und wie oft wurde bei diesen das Delikt als politisch motiviert eingestuft?

Zu 17.

Mit der im BKA zum KPMD-PMK geführten Fallzahlendatei LAPOS lässt sich nur feststellen, ob Tatverdächtige Vorerkenntnisse aus dem Bereich der PMK haben. Hingegen kann nicht nach Vorerkenntnissen zu einem bestimmten Phänomenbereich der PMK bzw. zur Deliktsqualität „Gewaltkriminalität“ recherchiert werden.

18. Wie viele Fälle von Volksverhetzung wurden in den Jahren seit 2000 (bitte pro Jahr getrennt aufführen) bundesweit erfasst? In wie vielen dieser Fälle waren die Beschuldigten zum Tatzeitpunkt als „Gewalttäter rechts“ oder politisch rechts motivierte Straftäter bekannt, und wie oft wurden bei diesen das Delikt als politisch motiviert eingestuft?

Zu 18.

Da es sich bei der Volksverhetzung (§ 130 StGB) nicht um ein echtes Staatsschutzdelikt handelt, lässt sich die Summe aller polizeilich bekannt gewordenen Fälle dieses Delikts nur der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnehmen, in der - mit Ausnahme der echten Staatsschutzdelikte - auch alle politisch motivierten Straftaten erfasst werden.

Demzufolge stellt sich die Entwicklung seit dem Jahr 2000 wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der Fälle
2000	3.294
2001	4.365
2002	3.022
2003	2.202
2004	2.649
2005	2.812
2006	3.096
2007	3.168
2008	3.354
2009	3.430
2010	2.886

Zu den als politisch motiviert bewerteten Fällen der Volksverhetzung liegt der Bundesregierung für das Jahr 2000 kein elektronisch abrufbarer Datenbestand vor. Da im Jahr 2001 das derzeit geltende Definitions- und Erfassungssystem der PMK eingeführt worden ist, wäre insofern ohnehin kein belastbarer Vergleich möglich.

Die seit dem Jahr 2001 erhobenen Fallzahlen stellen sich differenziert nach Jahren und Phänomenbereichen wie folgt dar:

Phäno- men- bereich/ Jahr	PMK-links	PMK-rechts	PMK-Ausländer	PMK-sonstige
2001	29	2.870	56	101
2002	18	2.360	64	78
2003	11	1.843	26	60
2004	7	2.142	38	69
2005	14	2.350	24	28
2006	21	2.655	55	71
2007	11	2.520	60	56
2008	7	2.238	53	44
2009	13	2.042	64	71
2010	10	1.485	54	43

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich durch einen Vergleich der beiden Übersichten nicht ermitteln lässt, ob und ggf. in welchem Umfang Volksverhetzungen nicht als politisch motiviert eingestuft worden sind. Die PKS erfasst als Ausgangsstatistik die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Dergenüber handelt es sich bei der Statistik zur PMK um eine Eingangsstatistik, bei der die Straftaten bereits mit Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen und damit bereits beim ersten Anfangsverdacht erfasst werden. Ein und dieselbe Straftat, die sowohl in der PKS als auch in der Statistik zur PMK zu erfassen ist, wird also wegen des unterschiedlichen Erfassungszeitraumes nicht unbedingt in beiden polizeilichen Statistiken desselben Kalenderjahres aufgenommen.

In wie vielen Fällen die Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt als „Gewalttäter rechts“ oder politisch rechts motivierte Straftäter bekannt waren, lässt sich nicht elektronisch herausfiltern. Auch bei den politisch motivierten Volksverhetzungen kann anhand der im BKA zum KPMD-PMK geführten Fallzahlendatei LAPOS nur festgestellt werden, ob Tatverdächtige Vorerkenntnisse aus dem Bereich der PMK haben. Hingegen kann

nicht nach Vorerkenntnissen zu einem bestimmten Phänomänenbereich der PMK bzw. zur Deliktsqualität „Gewaltkriminalität“ recherchiert werden.

19. Beabsichtigt die Bundesregierung, Delikte wie Volksverhetzung und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen aus der Vergangenheit erneut daraufhin zu überprüfen, inwieweit „Hitlergrüße“ durch Neonazis usw. als unpolitisch verharmlost wurden, um die PMK-Statistik zu korrigieren, und wenn nein, warum nicht?

20. Inwiefern sieht die Bundesregierung angesichts der Einstufung von „Hitlergruß“, „Vergasungs“-Forderungen und ähnlicher typisch faschistischer Volksverhetzung- und Propagandadelikte als vermeintlich unpolitisch durch die Sicherheitsbehörden Bedarf, die Behörden für den Bereich rechtsextremer Kriminalität zu sensibilisieren? Welche Maßnahmen will sie hierzu ergreifen?

Zu 19. und 20.

Die Bundesregierung sieht aus den der Vorbemerkung zu entnehmenden Gründen dazu keine Veranlassung.

21. Wie viele Rechtsextremisten waren zum Stichtag 1. März mit offenem Haftbefehl gesucht worden (bitte nach dem Schema der Drucksache 17/8997 beantworten)?

Zu 21.

Bei den Ländern ist zum Stichtag 1. März 2012 keine Abfrage vergleichbar der von Ende 2011/Anfang 2012 durchgeführt worden. Das BKA hat lediglich zu diesem Stichtag im polizeilichen Informationssystem INPOL-Z die Personen aus der Übersicht vom 4. Januar 2012 auf den Fortbestand ihrer offenen Haftbefehle abgefragt.

Im Übrigen wird auf den letzten Absatz der Vorbemerkung verwiesen.